

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphisch:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer:
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 300.

Freitag, 28. Dezember 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger hat ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabentages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Renger in Riesa.

Vorschriften,

den Aufwand für die von den Hebammen zu verwendenden Desinfektionsmittel betr.

Die richtige und reichliche Anwendung von Desinfektionsmitteln, wie sie den Hebammen durch die Dienstanweisung zur Verhütung des Kindbettsiebers vom 16. November 1897 in Verbindung mit der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1902 vorgeschrieben, ist für einen günstigen Verlauf des Wochenbettes und daher auch für das Gemeinwohl von großer Bedeutung.

Um die Hebammen instandzusetzen, dieser Forderung in allen Fällen entsprechend zu genügen, verordnet die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft unter Zustimmung des Bezirksausschusses und nach Gehör des Königl. Bezirksarztes folgendes:

1. Sämtliche im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain angelegten Hebammen beziehen vom 1. Januar 1907 ab ihre Desinfektionsmittel, deren sie bei ihrer Berufsausübung innerhalb des Bezirkes bedürfen, aus den Apotheken zu Großenhain, Riesa und Radeburg, ohne daß sie dafür Zahlung zu leisten haben.

2. Die Apotheken reichen nach Schluß eines Kalenderjahres für jede der unter 1 bezeichneten Hebammen, welche im verfloßenen Jahre bei ihnen Desinfektionsmittel entnommen haben, eine Abrechnung bei dem Königl. Bezirksarzte ein.

3. Bezüglich der auf Grund der jährlich bei ihm eingehenden Geburtslisten ein bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzureichendes Verzeichnis aufstellen, woraus ersichtlich ist:

- a) wie viel für die seitens der betreffenden Bezirkshebammen entnommenen Desinfektionsmittel zu bezahlen ist,
- b) wie viele Geburten im betr. Jahre in den einzelnen Hebammenbezirken stattgefunden haben.

Die Königl. Amtshauptmannschaft gibt hierauf dem Vorsitzenden des Hebammenbezirks über die vorstehenden Angaben Nachricht.

4. Der Vorsitzende des Hebammenbezirks legt die in Gemäßheit von Punkt 3 berechneten Kosten auf Grund der ihm von der Bezirkshebamme vorzulegenden Hebammentabelle nach der Anzahl der Geburten auf die zum Hebammenbezirke gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke um, zieht sie ein und begleicht damit die Apothekerrechnungen.

5. Der hiernach einer Gemeinde zugeteilte Kostenbetrag ist aus der Gemeindefasse zu bestreiten.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, die Hebammen auf vorstehende Bestimmungen noch besonders hinzuweisen.

Großenhain, am 18. Dezember 1906.

2587 a E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bei dem eingetretenen härteren Schneefall werden die Wegebaupflichtigen des Bezirkes veranlaßt, die öffentlichen Verkehrswege — durch Wehenlassen eines Schneepfluges (einfach hergestellt durch Vorschlagen von Posten an das Vorderteil eines Lastschlittens, sodaß diese einen spitzen Winkel bilden) oder durch Auswerfen — fahrbar zu erhalten.

Kann das Schneeauswerfen, insbesondere bei Wehen, nicht durchgeführt werden,

so ist eine Winterbahn — unter gehöriger Verwahrung der Abweigungen von den Hauptwegen und den nötigen Vorkehrungen bei Ueberbreitung von Gräben u. s. w. — abzustellen.

Bei Eintritt von Lanwetter ist, insbesondere an schneereichen Stellen, das Schneeauswerfen besonders zu beschleunigen und für gehörigen Abfluß der Wässer durch Freihaltung der Gräben und Öffnen der Schleusen Sorge zu tragen.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 27. Dezember 1906.

1402 H.

Nach § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betr., vom 18. August 1888 ist Seiten der Vertretungen der Gemeinden bez. Armenverbände im Monat Januar jeden Jahres eine genaue Aufzeichnung sämtlicher steuerpflichtigen Hunde vorzunehmen und ist hierbei der 10. Januar als Normaltag festgesetzt worden.

Sämtliche Herren Gemeindevorstände erhalten daher hiermit Anweisung, der gedachten Aufzeichnung sich zu unterziehen und sodann in der Zeit vom 11. bis spätestens 27. desselben Monats unter Ueberreichung der ausgenommenen Verzeichnisse und Erlegung der gesetzlichen Gebühren die Hundsteuermarken für das nächste Jahr an Kanzleistelle hier in Empfang zu nehmen.

Hierbei wird bemerkt, daß bis zu demjenigen Tage im Januar, bis zu welchem die Ausgabe der Steuermarken für das Jahr 1907 in der Gemeinde bezw. dem Armenverbandsbezirke erfolgt ist, die Hunde noch mit der für das vorhergehende Jahr gültig gewesenen Steuermarke versehen sein müssen, danach aber ortspolizeilicherseits fortgesetzt darauf zu sehen ist, daß die Hunde die neue Steuermarke immer führen.

Großenhain, am 27. Dezember 1906.

Königl. Amtshauptmannschaft.

Das Realprogymnasium mit Realschule zu Riesa,

umfaßt Sexta bis Untersekunda des Realgymnasiums und von Ostern 1907 an zu der schon bestehenden 6. und 5. Klasse eine 4. Klasse der (lateinlosen) Realschule, die ebenfalls bis hinauf geführt wird. Die Anstalt entläßt nach bestandener Reifeprüfung ihre Schüler mit dem Berechtigungsscheine für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Schulgeld 120 M. Bei der Anmeldung sind Geburts- oder Taufzeugnis, Impfschein und das letzte Schulzeugnis beizubringen. Möglichst zeitige Anmeldung (für Sexta und höhere Klassen) und persönliche Vorstellung der Schüler sehr erwünscht, weil so möglicherweise Lücken, die sich bei einer kurzen Vorprüfung herausstellen, bis Ostern ausgefüllt werden können. Gute preiswerte Pensionen. Arbeitszimmer für auswärtige Schüler in der Schule.

Die Aufnahmeprüfung findet

Montag, den 8. April, vormittags 8 Uhr,

statt. Jede gewünschte Auskunft erteilt

Riesa, den 28. Dezember 1906.

Direktor Dr. Böhl.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 29. Dezember bis 1. Jhr., von vormittags 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Rindes in rohem Zustande zum Preise von 45 Pfg., sowie ca. 40 kg gelochtes Rindfleisch zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 28. Dezember 1906.

Die Direktion des k. Schlachthofes.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 28. Dezember 1906.

Der wegen Darlehnsbetrugs flüchtig gewesene Kaufmann Ernst Erich Robert Riedel befindet sich jetzt in Leipzig in Untersuchungshaft. Alle diejenigen Personen, die mit Riedel in Geschäftsverbindung gestanden haben, insbesondere die durch Zahlung von Vorschuß und Vorpfen von ihm geschädigt worden sind, wollen sich innerhalb 8 Tagen bei der hiesigen Polizeibehörde — Zimmer Nr. 2 — unter Vorlegung des mit Riedel gepflogenen Schriftwechsels oder sonstigen Unterlagen melden.

— Für das Jahr 1907 sind bei dem Kgl. Schwurgerichte Dresden u. a. folgende Herren als Hauptgeschworene aufgestellt: Georg von Altrök aus Gröba, Gutsbesitzer Max Claus in Forberge, Privatrat August Waldemar Herling in Riesa, Gutsbesitzer Oskar Jungmann in Sulz, Vorwerksbesitzer Karl Popendicker in Pochra, Rittergutsbesitzer Ernst Rudolph in Promnitz und Mühlenbesitzer Robert Schönherr in Riesa.

— Gelegentlich der gestern in Dresden stattgefundenen Vorstands- und Ausschusssitzung des Landes-Vereins der freisinnigen Volkspartei im Königreich Sachsen ist unter Zustimmung der Vertrauensmänner unseres 7. Reichstags-Wahlkreises Herr Professor Dr. Rahn in Dresden als Kandidat der Freis. Volkspartei im 7. sächs. Reichstags-Wahlkreise aufgestellt worden.

Bei der gestern auf Zeithainer Flur abgehaltenen Treibjagd wurden 282 Hasen geschossen. Die Strecke wurde von der Bildhandlung G. Bürger gekauft.

— Zu dem Artikel „St. Bureaukratismus und der Weihnachtsbaum“ in Nr. 299 d. Bl. wird uns aus unserm Leserkreise geschrieben: „Die Einfuhr des Baumes mit Wurzelballen war auf Grund der Bestimmungen der Internationalen Rebbaus-Konvention, welche zum Schutze des heimischen Weinbaues gegen die Einschleppung der Rebblaus getroffen worden, nur mit sog. Rebbaus-Attest gestattet. Der Vorsteher des Zollamtes durfte gar nicht anders handeln, als er tat; er würde sich sonst strafbar machen. Die Schuld lag bei dem Absender, der den Inhalt des Paketes nicht deutlich genug angab; denn sonst hätte ihn das absendende Amt bereits aufflächen müssen. Richtig ist es jedenfalls, sich vorher einmal gründlich zu befragen, als nachher sich über den St. Bureaukratismus zu beschweren; denn die Vorschriften sind zum Einhalten da, und nicht, um Ausnahmen davon zu bewilligen.“

— Die 2. Klasse der 151. Königl. Sächs. Landes-Lotterie wird am 9. und 10. Januar 1907 gezogen. Die Erneuerung der Lose ist noch vor Ablauf des 31. Dezember 1906 bei dem Kollekteur, dessen Name und Wohnort auf dem Lose ausgedruckt und aufgestempelt ist, zu bewirken.

— Nach dem Bestande vom 1. Juli 1906 ist die Zahl der Seminare von 19 im Jahre 1895 auf 24 ge-

stiegen. 1895 besuchten 2780 Schüler das Seminar; 1906: 4250. Zum Unterrichtsstellen waren 463 Lehrkräfte (einschließlich der Direktoren) erforderlich (1895: 292). Bedeutend zugenommen hat seit 1895 die Zahl der weiblichen Besucher (sie wuchs von 191 auf 424). Das besuchteste Seminar ist das zu Grimma mit 264, dann kommen Bautzen (evangelisch) mit 234 und Stollberg mit 233 Schülern. Dresden-Neustadt wird von 201, Dresden-Blauen von 216 und Dresden-Friedrichstadt von 188 Seminaristen besucht. Schulamtskandidaten wurden Ostern 1906: 573 geprüft; Kandidatinnen 76. Von den ersteren unterzogen sich 314 der musikalischen Prüfung, das sind 54,8 Proz. Wie dieser Prozentsatz stetig fällt, zeigt folgender Vergleich: 1895 fast 80 Proz., 1897 74 Proz., 1901 60 Proz., 1904 56,5 Proz. (1905 war eine Steigerung auf 63,8 Proz. zu verzeichnen), 1906 54,8 Proz. An der Wahlfähigkeitsprüfung nahmen November 1905 537 Lehrer und 63 Lehrerinnen teil, von ersteren bestanden 0,7 Proz. die Prüfung nicht.

— Nicht selten werden als Drucksachen versandte Neujahrswünsche von der Post mit Extraporto belastet, weil sie den Vorschriften für die gegen die ermäßigten Drucksachentage zugelassenen Sendungen nicht entsprechen. Es sei darum nochmals auf die Ausnahmen hingewiesen, die in bezug auf handschriftliche Zusätze gerade bei Neujahrswünschen auf Drucksachen gestattet sind. Zulässig ist: aufgedruckte Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit